

7.22 Pockenseuche der Schafe und Ziegen

1. Erreger

Pockenvirus (behülltes DNA-Virus), Familie Poxviridae, Subfamilie Chordopoxvirinae, Genus Capripoxvirus. Schafpocken Virus (Capripoxvirus *ovis*, *Sheeppox Virus*, SPPV) und Ziegenpocken Virus (Capripoxvirus *caprae*, *Goatpox Virus*, GTPV) sind morphologisch nicht voneinander zu unterscheiden und antigenetisch eng verwandt. Beide sind eng mit dem Lumpy-skin-disease-Virus verwandt. Die meisten Virusstämme bewirken in der wirtseigenen Tierart eine ausgeprägtere Klinik. Tiere, die eine Infektion mit den Pocken der kleinen Wiederkäuer überstehen, erwerben eine solide Immunität.

1.1 Empfängliche Spezies

nur kleine Wiederkäuer empfänglich

Prinzipiell sind Schafe und Ziegen aller Rassen und jeden Alters empfänglich. Unterschiede in Schweregrad der Erkrankung und Mortalität je nach Alter, Rasse und Virusstamm möglich. Merinoschafe und andere europäische Rassen wie Soay sind hochempfindlich.

1.2 Tenazität

Sehr resistent gegen Austrocknung, in den Krusten der Hautläsionen kann das Virus Monate bis Jahre überleben.

1.3 Vektoren

1.3.1 Belebt

der Erreger wird von Insekten (verschiedenen Arthropodenarten) mechanisch übertragen.

1.3.2 Unbelebt

Übertragung von Tier zu Tier direkt oder über unbelebte Vektoren (z.B. Futter und Wasser) ebenfalls möglich, iatrogene Verbreitung mit kontaminierten Injektionskanülen.

2. Entwesung

erforderlich: Vernichtung der Arthropoden

3. Anzuwendende Desinfektionsverfahren

siehe auch: **MANUAL ON PROCEDURES FOR DISEASE ERADICATION BY STAMPING OUT**

3.1 Laufende Desinfektion

nicht notwendig

3.2 Vorläufige Desinfektion

nicht notwendig

3.3 **Endgültige Desinfektion**

3.3.1 Reinigung

Entfernung von potentiell virushaltigem Material (Hautkrusten, Speichel, Blut)

3.3.2 Flächendesinfektion

Geprüfte Mittel für behüllte Viren der DVG-Desinfektionsmittelliste für den Tierhaltungsbereich in der jeweils gültigen Fassung entsprechend den Herstellerangaben

3.3.3 Desinfektion von Festmist und Gärresten

nicht notwendig

3.3.4 Flüssigmist- und Jauchedesinfektion

nicht notwendig

3.3.5 Desinfektion von Gegenständen, Geräten und Textilien

Geprüfte Mittel für behüllte Viren der DVG-Desinfektionsmittelliste für den Tierhaltungsbereich in der jeweils gültigen Fassung entsprechend den Herstellerangaben

4. Rechtsgrundlagen

- **Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (AHL)**
- **Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen**
- **Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen**
- **Delegierte Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von Landtieren und Bruteiern innerhalb der Union**

Autor

Dr. Bernd Hoffmann

Friedrich-Loeffler-Institut, Institut für Virusdiagnostik, Greifswald - Insel Riems